

## Satzung des Aerobic und Aqua Greif e.V.



### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Aerobic und Aqua Greif e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald unter der Nummer 0203 eingetragen.
3. Der Aerobic und Aqua Greif e.V. ist Mitglied im Landessportbund M-V e.V. und dem Stadtsporthund Greifswald und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

### § 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner individuellen und besonderen Vielfalt. Dazu gehört die Organisation eines Übungsbetriebes für seine Mitglieder.
2. Der Aerobic und Aqua Greif e.V. ist parteilos, verbandspolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des bisherigen Zwecks keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtsporthund Greifswald e.V. mit der Maßgabe, den Kinder- und Jugendsport zu fördern.

### § 3 Rechtsgrundlage

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Aerobic und Aqua Greif e.V. und seiner Organe. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
2. Die Ordnungen und Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung entschieden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Aerobic und Aqua Greif e.V. kann jede natürliche Person beitreten.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter der Anerkennung der Satzung beim Aerobic und Aqua Greif e.V. beantragt werden. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde zugelassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären ist.
  - b) Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt, wenn die sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder durch
  - c) den Tod.

Bevor die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt, hat der Beschuldigte die Möglichkeit der Stellungnahme und Rechtfertigung. Die durch die bisherige Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.
  - b) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Aerobic und Aqua Greif e.V. zu verlangen.
  - c) Die Beratung und Unterstützung des Aerobic und Aqua Greif in Anspruch zu nehmen.
  - d) An den vom Aerobic und Aqua Greif e.V. durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung und Ordnungen des Aerobic und Aqua Greif e.V. sowie die Beschlüsse der Organe anzuerkennen, zu befolgen und die Bemühungen um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen.
  - b) Nicht gegen die Interessen des Aerobic und Aqua Greif e.V. und dessen Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden.

## § 6 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Aerobic und Aqua Greif e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist in zwei Raten zum 15.01. und 15.07. des Jahres zu entrichten.
3. Nach dem ersten Halbjahr eingetretene Mitglieder werden erst mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres voll beitragspflichtig. Je nach Beitrittsmonat zahlen sie anteilige Beiträge.
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe und auf schriftlichen Antrag den Beitrag stunden, vermindern oder in begründeten Härtefällen erlassen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe und Gliederung des Aerobic und Aqua Greif e.V.

1. Organe des Aerobic und Aqua Greif e.V. sind
  - a) die Mitgliederversammlung (MV),
  - b) der Vorstand (V),
  - c) die Revisoren (R) und
  - d) die Jugendversammlung (JV).
2. Die Tätigkeit in den Organen und Gliederungen ist ehrenamtlich.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Aerobic und Aqua Greif e.V.. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und muss schriftlich mit vollständiger Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern in geeigneter Form angezeigt werden. Der Revisionsbericht, der Jahresabschluss sowie der Bericht des Vorstandes (ggf. Anträge), müssen zu diesem Zeitpunkt vorliegen und zur Einsichtnahme ausliegen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Kinder und Jugendliche unter 18 werden durch den Sprecher der Jugendversammlung vertreten.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und der Jugendversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresrechnung und des Voranschlags (Finanzplan).
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Revisoren
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Beschluss über vorliegende Anträge sowie Entwicklungskonzeptionen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

## §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Aerobic und Aqua Greif e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der MV gefassten Beschlüsse und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister (Kassenwart)
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister (Kassenwart)
  - e) dem Schriftführer und
  - f) dem Koordinator Öffentlichkeitsarbeit/Marketing.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl auf der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die Vorstandsmitglieder bis zu nächsten MV einen Nachfolger einsetzen.

## § 10 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die ordentliche Vertretung der noch nicht stimmberechtigten Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die mindestens einmal jährlich vor der MV durch den Vorsitzenden und den Jugendsprecher einzuberufen ist. Sie gibt sich eine Jugendordnung, dies alles weitere regelt.

## § 11 Einberufung, Leitung, Beschlussfassung und Protokoll

1. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung und zu den Beratungen des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden.
2. Die einberufenen Beratungen werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.
3. Beschlüsse der unter 1. Genannten Beratungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten.
4. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Jedes Protokoll ist durch eine Beschlusskontrolle zu bestätigen.

## § 12 Revisoren

1. Die Kassen- und Geschäftsführung des Aerobic und Aqua Greif e.V. wird durch zwei ehrenamtliche Revisoren geprüft. Sie dürfen nicht Mitglieder der gewählten Organe sein.
2. Die Revisoren werden von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie haben die Kassen- und Vereinsgeschäfte mindestens einmal jährlich zu prüfen.
4. Die Wiederwahl in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden ist nur für einen Revisor zulässig.

### § 13 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind auf der nächstfolgenden MV zu bestätigen.

### § 14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Aerobic und Aqua Greif e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### § 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 24. Juni 2008 durch die MV auf diese vorliegende Form geändert und tritt mit Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die alte Satzung tritt ab sofort außer Kraft.